VERORDNUNG (EWG) Nr. 956/68 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1968

über die neuen Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Denaturierung von Weichweizen und zur Brotherstellung geeignetem Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Denaturierung ist zur Stützung des Marktes der Erzeugnisse gedacht, die nicht ihrer natürlichen Bestimmung zugeführt werden können. Die Denaturierung ist daher nur in dem Maße anzustreben, wie sie für die Stützung des Brotgetreidemarktes erforderlich ist. Weichweizen und Roggen, die auf Grund ihrer natürlichen Eigenschaften ohnehin nur für Futterzwecke verwendet werden können, sind daher nicht zu unterstützen. Daher sollten die Qualitätsvoraussetzungen für eine Rechtfertigung der Denaturierung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung Nr. 172/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln zur Denaturierung von Weizen und von zur Brotherstellung geignetem Roggen (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 644/68 (3), so festgelegt werden, daß diese beiden Getreidearten ausgeschlossen bleiben. Zur Festlegung dieser Voraussetzungen ist vor allem die Verschiedenartigkeit der klimatischen Bedingungen in den verschiedenen Gebieten der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Die Denaturierungsprämie für Weichweizen ist so zu berechnen, daß das Inverkehrbringen von denaturiertem Weichweizen nicht zu Störungen auf dem Markt für Gerste führt, mit der denaturierter Weichweizen in Wettbewerb tritt. Die Denaturierungsprämie soll es außerdem ermöglichen, daß die auf Grund des in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 172/67/EWG vorgesehenen Richtverfahrens entstehenden Denaturierungskosten gedeckt werden.

Die bis jetzt angewandte Denaturierungsmethode durch Brechen der Körner hat den Nachteil, daß auf diese Art denaturierter Weizen für manche Zwecke nicht mehr verwendet werden kann. Um diesen Nachteil auszuschalten, dabei aber doch Garantien zu erhalten, die den durch das Brechen erzielten gleichwertig sind, sollte als Richtverfahren ein Denaturierungsverfahren durch Kornfärbung angenommen werden unter der Bedingung, daß es bei tatsächlicher Anwendung einheitlich in der ganzen Gemeinschaft angewandt wird, da die Unterschiede in bezug auf Garantien und Kosten zwischen den einzelnen Färbungsmethoden erheblich sind.

Im Laufe eines Verfahrens auftretende Störungen, insbesondere mechanischer Art, können verhindern, daß der Denaturierer die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 172/67/EWG festgesetzte Mindestmenge erreicht. Da ein derartiger Umstand gegebenenfalls nicht ihm angelastet werden kann, sollte ihm die Prämie für die tatsächlich denaturierte Menge Getreide gezahlt werden.

Die bisher für den Fall einer Denaturierung durch Beimischung festgesetzte Mindestmenge von 40 Tonnen täglich kann nur von sehr großen Unternehmen erreicht werden, deren es nur wenige in der Gemeinschaft gibt. Diese mengenmäßige Forderung hat die Denaturierung durch Beimischung dermaßen gebremst, daß es angebracht erscheint, die tägliche Mindestmenge zu senken, um sie der wirklichen Lage der Industrie in der Gemeinschaft anzupassen, und entweder eine tägliche oder eine monatliche Mindestmenge vorzusehen, um die quantitativen Voraussetzungen den in den Mitgliedstaaten bestehenden Kontrollmöglichkeiten anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 172/67/EWG genannte Richtverfahren für die Denaturierung von Weichweizen und Roggen ist im Anhang I festgelegt.

Ab 1. August 1968 ist bei Denaturierung durch Kornfärbung nur noch das Richtverfahren anzuwenden.

Artikel 2

Getreide, das von den Interventionsstellen denaturiert oder für das eine Denaturierungsprämie gewährt

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2602/67.
(3) ABl. Nr. L 122 vom 30. 5. 1968, S. 3.

wird, muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein. Um als gesund und handelsüblich im Sinne dieser Verordnung zu gelten, muß das Getreide von gesundem Geruch sein und

a) darf das Eigengewicht bei Weichweizen nicht unter einem von den Interventionsstellen je nach Gebiet zwischen 70 und 73 kg/hl festgesetzten Gewicht liegen ;

b) muß das Eigengewicht bei Roggen mindestens 66 kg/hl betragen ;

c) darf der Feuchtigkeitsgehalt für Weichweizen einen Gehalt zwischen 14 und 18 v. H., je nach Gebiet, und für Roggen 18 v. H. nicht übersteigen ;

d) darf der Anteil an Fremdgetreide, Schwarzbesatz und Auswuchs nicht höher als 10 v. H. sein.

Artikel 3

Die Abgabe von denaturiertem Weichweizen und Roggen durch die Interventionsstellen erfolgt gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 132/67/EWG (1).

Artikel 4

(1) Die Denaturierungsprämie setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen :

— ein Teilbetrag berücksichtigt den Unterschied zwischen dem Preis für Weichweizen und dem für Gerste,

— der andere Teilbetrag berücksichtigt die pauschal festgesetzten technischen Kosten der Denaturierung oder die besonderen Kosten der Beimischung.

(2) Weist der zu denaturierende Weichweizen ein niedrigeres Eigengewicht als 73 kg/hl auf oder enthält er insgesamt mehr als 4 v. H. an Fremdgetreide, Schwarzbesatz und Auswuchs, so verringert sich die Denaturierungsprämie.

Weist der zu denaturierende Weichweizen ein höheres Eigengewicht als 77 kg/hl auf, so wird die Denaturierungsprämie erhöht.

Der Betrag dieser Verringerung bzw. Erhöhung ergibt sich aus der Anwendung der in den Anhängen II und III angegebenen Prozentsätze des Grundinterventionspreises, der zu Beginn des Wirtschaftsjahres für Weichweizen gilt.

(3) Die Gewährung der Denaturierungsprämie hängt ab von der durch die Interventionsstellen durchzuführenden Kontrolle der Denaturierung von Weichweizen oder seiner Beimischung in unverarbeitetem Zustand zu Futtermitteln, die unter die Zolltarifnummer 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen (2).

Die Dauer der Denaturierung darf bei 40 Tonnen verarbeitetem Getreide einen Tag nicht überschreiten.

Die Dauer der Beimischung in unverarbeitetem Zustand zu Futtermitteln darf bei 60 Tonnen verarbeitetem Getreide 30 Tage oder bei 20 Tonnen verarbeitetem Getreide einen Arbeitstag von 8 Stunden nicht überschreiten. Die Interventionsstelle jedes Mitgliedstaats entscheidet darüber, welche dieser beiden Mindestmengen für die von ihr durchzuführenden Kontrollmaßnahmen in Frage kommt.

Artikel 5

Eine Denaturierungsprämie ist nur zu zahlen, wenn die in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Können jedoch infolge einer durch technische Störung verursachten Unterbrechung der Produktion, die durch die in dem genannten Absatz vorgesehene Kontrolle festzustellen ist, die vorgesehenen Mindestmengen nicht innerhalb eines Tages denaturiert bzw. nicht beigemischt werden, so ist die Denaturierungsprämie für die an diesem Tag wirklich denaturierte bzw. beigemischte Menge zu zahlen.

Artikel 6

Die Verordnung Nr. 242/67/EWG der Kommission vom 30. Juni 1967 mit Durchführungbestimmungen zu den Vorschriften über die Denaturierung von Weichweizen und Roggen (3) wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Die Bestimmungen des Artikels 5 treten jedoch mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2364/67.

(2) Siehe Rat für Zusammenarbeit auf dem Zollgebiet : Erklärende Note der Brüsseler Nomenklatur, Band I, Abschnitt IV, Position 23.07, Seite 159.

(3) ABl. Nr. 137 vom 30. 6. 1967, S. 2963/67.

ANHANG I

Richtverfahren für die Denaturierung von Weichweizen

1. Entweder 40 Gramm 85prozentigen Farbstoffs oder 68 Gramm 50prozentigen Farbstoffs Patentblau V (Nummer Schulz: 826 — Nummer EWG: E 131) (1) in mindestens 4 und höchstens 6 Liter reinem Wasser auflösen.

2. 100 kg Weizen aus der zu denaturierenden Menge mit der unter 1 genannten Menge Lösung färben.

3. 80 kg zu denaturierender Weizen ist mit mindestens 20 kg der nach 2 gefärbten Körner derart zu mischen, daß diese sich gleichmäßig in der Masse verteilen.

ANHANG II

Ermäßigungssätze für Unterschiede im Eigengewicht

Eigengewicht von Weizen (in kg/hl)	Ermäßigungssatz
von 72 bis 72,999	0,50
von 71 bis 71,999	1,00
von 70 bis 70,999	1,50

Ermäßigungssätze für Unterschiede im Besatz

Gesamtanteil an Fremdgetreide, Schwarzbesatz und Auswuchs	Ermäßigungssatz
4,01 bis 5,00	0,75
5,01 bis 6,00	1,25
6,01 bis 7,00	1,75
7,01 bis 8,00	2,25
8,01 bis 9,00	2,75
9,01 bis 10,00	3,25

ANHANG III

Erhöhungssätze für Unterschiede im Eigengewicht

Eigengewicht von Weizen (in kg/hl)	Erhöhungssatz
77,001 — 78	0,50
78,001 — 79	1,00
79,001 — 80	1,50
mehr als 80	2,00

(1) Eine Definition von Patentblau V ist in der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, enthalten (ABl. Nr. 115 vom 11. 11. 1962, S. 2645/62).
Patentblau V wird in der Bundesrepublik Deutschland 50prozent gehandelt unter der Benennung: Lebensmittelblau Nr. 3.